



Flugbetriebsordnung auf dem Modellflugplatz Vilsbiburg / Vilssöhl

Fassung vom 5. September 2025 (3 Seiten, Ziffer 1-10)

1. Prämissen:

Jede Person hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere anderer Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugplatzes nicht gefährdet oder gestört werden. Auf dem Modellflugplatz darf der Modellflugsport grundsätzlich nur von aktiven Mitgliedern der Modellfluggruppe Vilsbiburg ausgeübt werden.

Für die Teilnahme am Flugbetrieb muss eine gültige, personenbezogene, ausreichende Haftpflichtversicherung, die Schäden durch den Betrieb des Flugmodells abdeckt, vorgewiesen werden. Es gelten alle Regelungen der Aufstiegserlaubnis für den Modellflugplatz Vilsbiburg / Vilssöhl Aktenzeichen 25-2-3721.6-LA/08 vom 16.12.2008.

Zusätzlich gilt das Gesetz zur Anpassung nationaler Regelungen an die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge, dass am 18. Juni 2021 in Kraft getreten ist.

Ein personenbezogener Schulungsnachweis eines Dachverbandes ist bei Betrieb von Flugmodellen über zwei Kilogramm Abfluggewicht oder bei Flugbetrieb über 120 Meter Flughöhe über Grund notwendig. Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte sind zu beachten.

Jeder Nutzer des Modellflugplatzes Vilsbiburg/Vilssöhl verpflichtet sich die gesetzlichen Regelungen und die Flugbetriebsordnung einzuhalten.

Der Betreiber eines Flugmodells und jede Person auf dem Modellfluggelände handelt grundsätzlich eigenverantwortlich.

2. Flugzeiten:

Folgende Flugzeiten sind für alle Flugmodelle grundsätzlich einzuhalten:
Täglich von Sonnenaufgang bis 30 Minuten vor Sonnenuntergang.

An den Feiertagen Karfreitag und Allerheiligen ist jeder Flugbetrieb untersagt.

Für Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren und Turbinen gelten einschränkend folgende Zeiten:
Montag bis einschließlich Samstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
Sonntag und an Feiertagen von 10.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

In den Sommerferien ist der Flugbetrieb für Flugmodelle mit Verbrennermotoren, an Samstagen von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr zu Schulungszwecken erlaubt.

Bei aufziehendem Gewitter ist der Flugbetrieb einzustellen.

Nachtflug ist unter folgenden Auflagen erlaubt:

- Nur für Flugmodelle ohne Antrieb und mit elektrischem Antrieb.
- Das Flugmodell muss so beleuchtet sein, dass eine sichere Steuerung möglich ist.
- Es muss ein grünes Blinklicht während des Flugs eingeschaltet sein.
- Der FernlenkpiLOT muss bei Tageslicht in den Flugraum eingewiesen werden.
- Ein Flugleiter ist notwendig.
- Kein Nachtflug bei schlechter Sicht.

3. Flugmodelle:

Zugelassen sind Flugmodelle mit und ohne Antrieb sowie Raketenmodelle bis 20 Gramm Treibsatzgewicht. Die Flugmodelle müssen in einen einwandfreien technischen Zustand sein.

Die Flugmodelle und das dazugehörige Zubehör dürfen nur nach den Vorschriften, Sicherheitshinweisen und Spezifikationen des jeweiligen Herstellers betrieben werden.

Beim Betrieb von Turbinenantrieben ist ein Feuerlöscher bereit zu halten.

Beim Betrieb von Flugmodellen über 25kg Gewicht sind die dafür geltenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten.

Das maximal zulässige Abfluggewicht beträgt 150 Kilogramm.

Flugmodelle mit einem Abfluggewicht grösser 250 Gramm und alle Flugmodelle mit der Möglichkeit Daten aufzunehmen, sind mit der UAS-Betreiberregistrierungsnummer des Luftfahrt Bundesamts LBA, entsprechend dessen Vorschriften, zu kennzeichnen.

Vollständig autonom fliegende Flugmodelle dürfen nicht betrieben werden, der Fernpilot muss jederzeit die Steuerung des Flugmodells übernehmen können.



1.Vorstand: Peter Füssl Tel.: 08741 / 1487
2.Vorstand: Raimund Scussel Tel.: 08703/91622
Internet: www.mfg-vilsbiburg.de

4. Fernsteuerungen:

Es dürfen nur Fernsteuerungen benutzt werden, die den geltenden Bestimmungen der Bundesnetzagentur entsprechen.

Beim Betrieb von Fernsteuerungen im Frequenzbereich 27MHz, 35MHz und 40MHz ist der benutzte Kanal vor dem Einschalten des Senders abzusprechen.

Datenübertragungen aus Flugmodellen (Videos, Bilder, usw.), auf Frequenzen, die auch zum Steuern von Flugmodellen genutzt werden, sind mit den Anwesenden abzustimmen.

5. Lärmgrenzwerte:

Alle Flugmodelle mit Verbrennerantrieb sind mit einem wirkungsvollen Schalldämpfer auszurüsten.

Es gilt für Flugmodelle mit Verbrennermotoren ein maximaler Schallpegel von 80db (A) in 7 Metern Abstand.

Angaben zum Messverfahren und weitere Angaben nach den Lärmvorschriften für Luftfahrzeuge des Luftfahrt-Bundesamtes. Ein Lärmpass ist für die betroffenen Flugmodelle auszustellen und mitzuführen.

6. Flugsektor:

Der zugewiesene Flugsektor befindet sich nördlich der Längsachse der Start- und Landebahn. Er erstreckt sich jeweils in einer Breite von 250m in beide Längsrichtungen und hat eine Tiefe von 120m von der Bahnmitte aus gemessen.

Für Flugmodelle ohne Antrieb und elektrisch angetriebene Flugmodelle kann von diesem Flugsektor, in Abstimmung mit dem Flugleiter, abgewichen werden.

Die maximale Flughöhe beträgt 500m über Grund (ab 3500ft MSL kontrollierter Luftraum C).

Ein Überfliegen des Zuschauerbereiches, der Schutzhütte, des Vorbereitungsraumes und des Parkplatzes ist strengstens verboten. Bei Personen unterhalb des Flugraumes ist der Flugbetrieb einzustellen.

Personen, Fahrzeuge und Tiere dürfen nicht überflogen werden

Die Fernpiloten dürfen sich zum Steuern nur am südöstlichen Rand der Start- und Landebahn aufhalten.

Bei gleichzeitigem Betrieb mehrerer Flugmodelle müssen alle Fernpiloten innerhalb ca. fünf Meter zusammenstehen.

Ausnahmslos ist jeglicher Flugbetrieb „im Rücken“ anderer Fernpiloten strengstens verboten.

Flugmodelle sind in Sichtweite zu betreiben, bis 30 Meter Flughöhe kann mit Videounterstützung auch

außerhalb der Sichtweite geflogen werden. Bei videounterstützten Flügen ab 30 Metern bis maximal

120 Metern erlaubter Flughöhe, muss eine zweite Person (Spotter) mit direkter Sicht, zur Unterstützung des Fernpiloten eingesetzt werden.

7. Start, Flug, Landung:

Der Start und die Landung von Flugmodellen, erfolgt nur im Bereich der Start-/Landebahn. Rollen des Flugmodells von und zur Start-/Landebahn ist erlaubt. Die anwesenden Personen sind auf das Rollen hinzuweisen. Hubschraubermodelle und Multicopter sind zur Startstelle zu tragen. Schwebeflugübungen sind abzusprechen.

Vor dem Start ist der Luftraum (in Bezug auf andere Modellflugzeuge und manntragende Flugzeuge) und die zu überfliegende Bereiche (in Bezug auf Personen, Tiere, Fahrzeuge) zu beobachten, der Start ggf. zu verzögern. Der Start und Landung ist den bereits gestarteten Fernpiloten anzuzeigen.

Sollten im Flug Probleme auftreten (Funkstörungen, Verlust von Teilen, allgemeine Probleme des Fernpiloten), ist der Flug sofort abbrechen. Funkstörungen sind den anderen Fernpiloten sofort anzuzeigen.

Die Landung ist den anderen Fernpiloten anzuzeigen. Landung hat Vorrang vor Start.

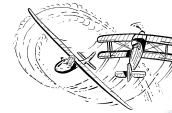
Die Ausweichregel gegenüber manntragenden Fluggeräten ist – sofortiges Verringern der Flughöhe.

8. Bestellte Aufsichtsperson/Flugleiter:

Flugbetrieb findet nur mit einer bestellten Aufsichtsperson statt. Das Vereinsmitglied, das als erstes am Flugplatz eintrifft, gilt als bestellte Aufsichtsperson/Flugleiter. Die Reihenfolge der Einträge im Flugbuch regelt den Übergang an eine andere Person z.B. beim Verlassen des Modellflugplatzes. Bei gleichzeitigem Flugbetrieb von bis zu drei Flugmodellen darf die bestellte Aufsichtsperson/Flugleiter selbst am Flugbetrieb teilnehmen. Vor dem Start des vierten Flugmodells ist eine bestellte Aufsichtsperson/Flugleiter zu benennen die nicht selbst am Flugbetrieb teilnehmen darf. Die bestellte Aufsichtsperson/Flugleiter kann sich dokumentiert ablösen lassen. Den Anweisungen der bestellten Aufsichtsperson/Flugleiters ist Folge zu leisten, sie übt Hausrecht aus. Der Name der bestellten Aufsichtsperson/Flugleiter ist in das Flugbuch einzutragen.

Die Aufgaben der bestellten Aufsichtsperson/Flugleiters sind:

Beobachtung des Luftraumes und Warnung vor anfliegenden, manntragenden Fluggeräten und Personen im Flugsektor. Beobachtung der Zufahrt zum Modellflugplatz und Warnung der Modellpiloten und ggf. der ankommenden Personen. Sicherstellung der Einhaltung der Flugbetriebsordnung und führen des Flugbuches. Er erteilt ggf. die Alleinflugerlaubnis für unter 16-jährige Fernpiloten.



1.Vorstand: Peter Füssl Tel.: 08741 / 1487
2.Vorstand: Raimund Scussel Tel.: 08703/91622
Internet: www.mfg-vilsbiburg.de

9. Allgemeine Auflagen:

Es gelten folgende Altersbeschränkungen für Flüge von Fernpiloten abweichend von der Verbandsregelung.

Es gibt keine Altersbeschränkung bis 2 Kilogramm Abfluggewicht.

Von 12 bis 16 Jahren ist Alleinflug mit einem Abfluggewicht bis zu 12 Kilogramm, mit Erlaubnis eines Vorstandsmitglieds oder der bestellten Aufsichtsperson/Flugleiter, möglich.

Ab 7 Jahren kann unter direkter Aufsicht eines qualifizierten Fernpiloten, bis 12 Kilogramm Abfluggewicht, geflogen werden.

Ab 12 Kilogramm Abfluggewicht gilt ein Mindestalter von 16 Jahren.

Alle Flugbewegungen sind von den Fernpiloten eigenständig in das ausliegende Flugbuch einzutragen.

Während dem Flugbetrieb darf der Bereich der Start- und Landebahn nur von Fernpiloten und deren Helfern betreten werden. Zuschauer haben sich außerhalb dieses Bereiches in einen Abstand von mindestens 25 Metern aufzuhalten. Vorzugsweise aber hinter dem Schutznetz.

Auf der Zufahrtstrasse dürfen keine Fahrzeuge geparkt werden. Diese sind auf dem Parkplatz hinter der Schutzhütte abzustellen.

Der Vorstand übt Hausrecht aus. Er wird ggf. durch Mitglieder des Gesamtvorstandes vertreten.

Jeder Nutzer des Modellflugplatzes Vilsbiburg/Vilssöhl ist verpflichtet, andere auf Verstöße gegen die Flugbetriebsordnung hinzuweisen.

Das Betreten der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist nur zum Bergen von Flugmodellen erlaubt. Dabei soll so wenig Flurschaden wie möglich entstehen. Bei Flurschäden ist der 1.Vorsitzende zu informieren. Es dürfen keine Teile des Flugmodells auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen zurückbleiben.

Der Verlust von Flugmodellen (nicht wieder aufgefunden oder „entflogen“) ist dem 1.Vorsitzenden zu melden.

Bei Unfällen mit Personenschäden ist gemäß dem aushängenden Notfallplan zu verfahren.

Unfälle und sicherheitsrelevante Ereignisse werden vom Verursacher, in Abstimmung mit dem Vorstand, an die AIDA Datenbank Modellflug (Vorfall- und Unfalldatenbank für Luftsportgeräte und Flugmodelle) gemeldet.

Verstöße gegen diese Flugbetriebsordnung werden gemäß der jeweils gültigen Vereins-Satzung behandelt.

10. Gastfernpioten:

Gastfernpioten benötigen eine gültige, ausreichende, personenbezogene Haftpflichtversicherung für Flugmodelle. Diese ist vor Beginn des Flugbetriebs vorzuzeigen.

Gastfernpioten benötigen für die Benutzung des Modellflugplatzes das Einverständnis eines Mitglieds des Gesamtvorstandes (1ter und 2ter Vorsitzender, Kassier, Schriftführer, Jugendwart, Beisitzer) und erhalten dadurch einen eingeschränkten Mitgliedsstatus ausschließlich im Sinne der Aufstiegserlaubnis.

Gastfernpioten benötigen bei Flügen über 120 Metern oder Abfluggewichten über 2 Kilogramm einen personenbezogener Schulungsnachweis eines Dachverbandes für den Betrieb von Flugmodellen im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947.

Gastfernpioten werden in die Flugbetriebsordnung dokumentiert eingewiesen und müssen diese einhalten.

Gastfernpioten dürfen nur im Beisein eines Mitgliedes der Modellfluggruppe Vilsbiburg (siehe bestellte Aufsichtsperson) Flugmodelle betreiben.

Die Gastregelung ist auf ca. 5 Gastflugbenutzungen begrenzt.

Die Nutzung des Modellflugplatzes ist für Gastfernpioten kostenlos.

Lehrer-/Schülerbetrieb eines Vereinsmitgliedes (Lehrer), mit entsprechenden verbundenen Fernsteuerungen des Schülers und des Lehrers, sind von dieser Regelung ausgenommen und grundsätzlich erlaubt.

gez.
Peter Füssl
1.Vorsitzender
05. September 2025